

Dienstpflichten der Lehrerinnen und Lehrer

Gemäß dem Hessischen Schulgesetz und der Dienstordnung für Lehrkräfte

Stand: 2014-04-22

Die Dienstpflichten der Lehrkräfte werden geregelt in

- dem **Hessischen Schulgesetz** (HSchG) in der jeweils aktuellen Fassung; zentrale Regelungen finden sich insbesondere in § 86 Abs.2 und Abs. 3 (2012).
- **Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** (DO) in der jeweils aktuellen Fassung, in Verbindung mit §§ 86, 128 – 136 HSchG (2012).

Die hier benannten Rechtsbezüge lassen sich finden unter: <https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulrecht>.

Im Folgenden sind die zentralen Aussagen beider Rechtsetzungen zusammengefasst

Unterrichten

- auf der Grundlage der geltenden Rahmenpläne
- unter Berücksichtigung pädagogischer Erkenntnisse
- auf der Basis einer langfristigen Unterrichtsplanung und gründlicher Unterrichtsvorbereitung
- unter Gewährleistung eines pünktlichen Unterrichtsbegins und Unterrichtsendes
- begleitet durch die Führung schriftlicher Nachweise

Erziehen

- durch Umsetzung der Schulordnung
- durch Übernahme einer Klassenleitung
- bei besonderen Klassenveranstaltungen, insbes. Wandertage, Wanderfahrten, Praktika
- bei Projekttagen und Projektwochen, Schulsportwettbewerben, schulkulturellen Veranstaltungen und Schulfesten

Beraten und Betreuen

- im Amt des Klassenlehrers in allen schulischen Angelegenheiten
- im Amt des Fachlehrers und Klassenlehrers durch Mitwirkung an Elternsprechtagen
- in jeder Lerngruppe durch Evaluation der Lernvoraussetzungen sowie der individuellen Lernbedingungen

Wahrnehmung der Dienstpflichten dabei

- in eigener Verantwortung unter Wahrung der pädagogischen Freiheit sowie im Rahmen geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Konferenzbeschlüsse (HSchG § 86 Abs.2)
- unter Wahrung politischer, religiöser und weltanschaulicher Neutralität; insbesondere dürfen Kleidungsstücke nicht getragen werden, wenn sie geeignet sind, das Vertrauen in diese Neutralität zu beeinträchtigen (HSchG § 86 Abs. 3)

Beurteilen

- gerecht und umfassend
- dabei Informierung der SuS über Verfahren der Leistungsbewertung zu Schuljahresbeginn, über Zwischennoten im laufenden Halbjahr sowie durch Erläuterung der Zeugnisnoten am Halbjahresende
- dabei Benachrichtigung der Eltern bei Leistungsabfällen ihrer Kinder, insbes. wenn dadurch die Versetzung gefährdet erscheint

An der Selbstverwaltung der Schule mitwirken

- durch Mitarbeit an der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation des Schulprogramms
- unter eigenständiger Informierung über geltende Konferenzbeschlüsse und rechtliche Vorschriften
- durch Mitarbeit bei der Lehreraus- und -fortbildung an der Schule, insbes. durch Übernahme von Mentortätigkeit für LiVs oder Betreuung studentischer Praktika

Sich fort- und weiterbilden

- dokumentiert in einem Qualifizierungsportfolio